



**II-3094 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 10.101/24-I/1/85

Wien, am 12. Juli 1985

Parlamentarische Anfrage Nr. 1382/J  
der Abg. HEINZINGER und Genossen be-  
treffend endgültige Bereinigung der  
Mißstände bei der Bundesmobiliënver-  
waltung

13581AB

1985 -07- 17

zu 13821J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton B e n y a

Parlament  
1010 W i e n

Auf die Anfrage Nr. 1382/J, welche die Abgeordneten HEINZINGER und Genossen am 23. Mai 1985 betreffend endgültige Bereinigung der Mißstände bei der Bundesmobiliënverwaltung an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1):

Das Inventarverzeichnis der Silberkammer ist vorhanden, d.h., daß alle in der Silberkammer körperlich erfaßbaren Gegenstände beschrieben und inventarisiert wurden.

Im Zuge der Erfassung dieser ca. 103.000 Objekte wurde jedes einzelne Stück händisch bewegt, gewaschen und gelagert, sowie als Gegenkontrolle dieser Gesamtaufnahme ein Verzeichnis bzw. ein Inhaltsverzeichnis für jeden Aufbewahrungsort angelegt.

Zu 2):

Durch eine neue Geschäfts- und Personaleinteilung, die mit 24.5.1985 in Kraft trat, wurde die Bundesmobiliënverwaltung so umstrukturiert, daß sie den ihr gestellten Aufgaben in Zukunft noch effizienter nachkommen wird können.

- 2 -

Zu 3), 4), u. 5):

Nach der Gebarungseinschau in der Bundestheaterverwaltung erstattete seinerzeit bereits der Rechnungshof eine Strafanzeige gegen Unbekannt, um das Fehlen zahlreicher Objekte in diesem Bereich aufzuklären.

Das Verfahren gegen unbekannte Täter wurde in der Zwischenzeit von der Staatsanwaltschaft eingestellt.

Derzeit wird das Inventar der Österr. Vertretungsbehörden im Ausland sowie das der Bundesministerien für Bauten und Technik und Handel, Gewerbe und Industrie an Hand der Unterlagen revidiert. Bei Fehlbestand wird gemäß § 20, Abs. 4 der RIM d.h. gemäß Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 31. Oktober 1980, Zl. 01.3003/36-2/2/80, im Einzelfall eine Sachverhaltsermittlung betrieben und das Ergebnis dieser Schadensermittlung der Zentralstelle als oberste Dienstbehörde zur rechtlichen Beurteilung vorgelegt.

Von der Bundesmobilienvverwaltung wird der zunächst geschätzte Schadensbetrag haushaltsmäßig erfaßt und gleichzeitig dem vermutlichen Schadensverursacher als vorläufige Schadensersatzforderung übermittelt.

